

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

3/1996/P

23.10.1996

auf Antrag des SPD-Unterbezirks B,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, G aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

R aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigeladen: SPD-Ortsverein A, vertreten durch den Vorsitzenden, O aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1996 unter Mitwirkung
von

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, als Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,
Eva Leithäuser, weiteres Mitglied,

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Gründe

Mit Schreiben vom 07.09.1995 beehrte der Antragsteller die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens, weil der Antragsgegner sich seit seiner Wahl am 16.10.1994 in die Bezirksvertretung Mitte der Stadt B beharrlich weigere, den von ihm nach § 2 FO (Finanzordnung) zu leistenden Sonderbeitrag zu zahlen, obwohl er sich bei seiner Aufstellung am 23.02.1994 ausdrücklich hierzu verpflichtet habe.

Die Unterbezirks-Schiedskommission hat auf den Antrag hin am 30.01.1996 das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft auf die Dauer eines Jahres angeordnet. Diese Entscheidung wurde dem Antragsgegner mit Schreiben vom 09.02.1996 zugestellt, das den ausdrücklichen Vermerk trägt "Einschreiben/Rückschein". In der Akte befindet sich jedoch kein Rückschein. Lediglich ein Einlieferungsschein vom 16.02.1996 ist vorhanden.

Gegen die Entscheidung der Unterbezirks-Schiedskommission hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 18.03.1996 - eingegangen am 20.03.1996 - Berufung eingelegt. Vorher hatte bereits der Rechtsanwalt K in E mit Schreiben vom 27.02.1996 Berufung eingelegt und am 14.03.1996 begründet. Auf ein Schreiben des Vorsitzenden der Schiedskommission I Westliches Westfalen vom 15.03.1996 unterrichtete Rechtsanwalt K mit Schreiben vom 18.03.1996 die Bezirks-Schiedskommission davon, daß er nicht Mitglied der SPD ist. Am gleichen Tage teilte der Antragsgegner schriftlich mit, daß er sich Berufung und Berufungsbegründung des Rechtsanwalts K zu eigen mache.

Mit Entscheidung vom 23.04.1996 hat die Bezirks-Schiedskommission I Westliches Westfalen entschieden, die Berufungen des Antragsgegners und des Rechtsanwalts K als unzulässig zu verwerfen. Die Berufung des Antragsgegners sei verspätet, da sie die Frist des § 25 Abs. 2 Schiedsordnung (SchO) nicht eingehalten habe, die des Rechtsanwalts K, weil dieser nach § 11 Abs. 3 SchO als Nichtmitglied der SPD im Parteiordnungsverfahren nicht postulationsfähig sei. Die Entscheidung wurde den Beteiligten am 26.04.1996 zugestellt.

Mit Schreiben vom 07.05.1996 - eingegangen am 08.05.1996 - hat der Antragsgegner Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt und am 20.05.1996 - eingegangen am gleichen Tage - begründet. Außerdem beantragte er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Er begründet sein Rechtsmittel damit, daß der Rechtsanwalt K die Berufung zur Bezirks-Schiedskommission durchaus habe einlegen können, da § 11 SchO sich nur auf die mündliche Verhandlung, nicht aber auf die sonstige Vertretung im Verfahren beziehe. Der Antragsgegner meint, jeder Bürger habe einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Beistand eines Rechtsanwalts. Im übrigen nimmt die Berufungsbegründung nicht zu dem Vorwurf Stellung, den der Antragsteller dem Antragsgegner macht und der Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Die Berufung ist zulässig, da rechtzeitig eingelegt und begründet. Sie hat jedoch keinen Erfolg.

Zu Recht hat die Vorinstanz die bei ihr eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Sie war nämlich verspätet eingelegt, da sie die in § 25 Abs. 2 SchO vorgeschriebene Frist von zwei Wochen nicht eingehalten hat. Zwar hat der Rechtsanwalt K innerhalb der Frist einen als Berufung bezeichneten Schriftsatz eingereicht. Rechtsanwalt K konnte jedoch für den Antragsgegner nicht rechtswirksam handeln, da er nach seinem eigenen Vortrag nicht Mitglied der SPD und damit im Parteiordnungsverfahren nicht postulationsfähig ist. Zwar kann sich der Antragsgegner außerhalb des Verfahrens selbstverständlich von jedem Rechtsanwalt juristisch beraten lassen. Als Beistand im Parteiordnungsverfahren kann jedoch nach § 11 Abs. 3 SchO nur zugelassen werden, wer Mitglied der SPD ist. In Rechtsprechung (z. B. OLG Köln Urteile 10 U 192/71 vom 08.06.1972 und 24 U 51/90 vom 19.12.1990 u.a.) und Literatur (Martin Morlok, NJW 1991, S. 1164) ist unbestritten anerkannt, daß die politischen Parteien befugt sind, in Ausübung der Parteienfreiheit als einer Ausprägung der Tendenzfreiheit als Vertreter vor ihren Parteigerichten nach § 14 des Parteiengesetzes (i.d.F. vom 28.01.1994, BGBl. 1 S. 142) nur Parteimitglieder zuzulassen. Entgegen der Annahme des Antragsgegners bezieht sich dabei § 11 Abs. 3 SchO nicht nur auf die mündliche Verhandlung, sondern auf das gesamte Verfahren. Sinn dieser Vorschrift ist es nämlich, das gesamte Parteiordnungsverfahren als eine parteiinterne Angelegenheit abzuwickeln, an der parteifremde Personen nicht beteiligt werden sollen. Jahrelange Erfahrungen der erkennenden Schiedskommission haben zudem ergeben, daß die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte, die Mitglieder der SPD sind, so groß ist, daß ein in ein Parteiordnungsverfahren verwickeltes Mitglied der SPD jederzeit eine angemessene und unabhängige Vertretung finden kann. Im übrigen kann es jedes ihm geeignet erscheinendes Mitglied als Beistand wählen. Die Qualifikation als zugelassener Rechtsanwalt ist nicht erforderlich.

Dem Antragsgegner kann auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. Die Bundesschiedskommission hält es zwar für rechtlich zulässig, die §§ 230 ff. ZPO auch im Parteiordnungsverfahren sinngemäß als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens anzuwenden. § 233 ZPO verlangt jedoch als Voraussetzung der Wiedereinsetzung, daß der Antragsgegner ohne sein Verschulden die Berufungsfrist versäumt hat. Davon kann hier aber nicht die Rede sein. Einmal war die Entscheidung der Unterbezirks-Schiedskommission mit einer vollständigen und richtigen Rechtsmittelbelehrung versehen. Zum anderen hat sich der Antragsgegner des Beistands eines Rechtsanwalts bedient, der ihn zur Einhaltung der Frist hätte anhalten können und müssen. Dieses Versäumnis seines Rechtsberaters muß der Antragsgegner sich zurechnen lassen. Die Versäumung der Berufungsfrist durch den Antragsgegner war daher nicht ohne sein Verschulden.

Die Entscheidung der Bundesschiedskommission hätte jedoch selbst dann im Ergebnis nicht anders ausfallen können, wenn die Vorinstanz die zu ihr eingelegte Berufung zu Unrecht als unzulässig angesehen hätte. Dies hätte dann der Fall sein können, wenn entgegen der Eintragung auf dem Anschreiben, mit dem die erstinstanzliche Entscheidung dem Antragsgegner übermittelt worden ist, diese nicht formgerecht (§ 19 Abs. 1 SchO) - d.h. mit Rückschein zugestellt worden sein sollte. Eine nur per Einschreiben ohne Rückschein übermittelte Entscheidung hätte die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt.

In diesem Falle wäre aber die Berufung an die Bezirks-Schiedskommission unbegründet gewesen, da die materielle Entscheidung der ersten Instanz rechtlich nicht zu beanstanden ist: Nach § 2 FO, die nach § 15 Abs. 1 FO Bestandteil des Organisationsstatuts ist, sind alle Mitglieder der SPD, die öffentliche Ämter und Mandate innehaben, verpflichtet, entsprechende Sonderbeiträge zu leisten. Der Antragsgegner kann sich gegenüber dieser Pflicht nicht darauf berufen, andere Mandatsträger kämen dieser Verpflichtung ganz oder teilweise ebenfalls nicht nach. Selbst wenn dieser Vortrag des Antragsgegners stimmte - woran die erkennende Schiedskommission erhebliche Zweifel hegt -, so stünde der Berufung hierauf der alte und unbestrittene Rechtsgrundsatz entgegen, daß es eine Gleichheit im Unrecht nicht geben kann. Die Unterbezirks-Schiedskommission ist daher - abgesehen noch von der entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung des Antragsgegners vom 23.07.1994 - zu Recht davon ausgegangen, daß der Antragsgegner durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Ordnung der Partei verstößt (§ 35 OSt i.V.m. § 15 Abs. 1 SchO), wenn er sich dauerhaft und nachdrücklich weigert, seine finanziellen Verpflichtungen der Partei gegenüber zu erfüllen.